

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

Rekurse gegen Bescheide der Invaliden-Entschädigungs-Kommission sind sofort einzubringen, damit die Rekursfrist nicht versäumt wird. Die Mitglieder wollen sich in allen Fällen bei den Ortsgruppen erhältlichlichen Rekursformulare bedienen. Der Bescheid, gegen den Beschwerde geführt wird, ist dem Rekurse beizuschließen.

Persönliche Zuschriften an den Landesverband wollen unter allen Umständen unterlassen werden, da es aus prinzipiellen Gründen abgelehnt werden muß, derartige Zuschriften zu beantworten. Die Mitglieder müssen sich an ihre Ortsgruppen wenden.

Unterausschuß der kriegsbeschädigten Bundesangehörigen. In einer Sitzung hat sich der Unterausschuß mit dem neuen Abänderungsentwurf zum Artikel IV des Verwaltungserparungsgezetwurfes der Regierung beschäftigt und einmütig festgestellt, daß derselbe vollkommen den Wünschen der oberösterreichischen kriegsbeschädigten Angehörigen entspricht. Es wurde aber als wünschenswert befunden, den Punkt V des Abänderungsentwurfes genauer zu präzisieren. Einige kleinere Organisationsfragen wurden bei dieser Sitzung auch mit erledigt und der Wunsch ausgesprochen, daß eine vollständige Mitarbeit aller kriegsbeschädigten Kollegen nötig wäre.

Unterstützungsansuchen. Da die Unterstützungsverläge nahezu erschöpft sind, werden die Mitglieder aufmerksam gemacht, daß solche nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt werden können. Unterstützungsansuchen sind genau zu begründen und durch die zuständige Ortsgruppe einzubringen. Ansuchen, die keinen Vermerk der Ortsgruppe (Sektion) tragen, beziehungsweise nicht befürwortet sind, werden nicht erledigt. Mündlich in der Verbandskanzlei vorgebrachte Ansuchen können auf keinen Fall mehr berücksichtigt werden. Die Ansuchen sind unbedingt durch die zuständige Untergruppe einzubringen und können erst dann in der Vorstandssitzung behandelt werden. Da, besonders in der letzten Zeit, sich die Fälle wiederholen, daß Invalide nach Linz fahren, um bei der J.-E.-R. oder beim Verbandsverbande etwas zu erledigen, zur Rückfahrt angeblich keine Mittel haben, wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß der Verband nicht in der Lage ist, die oft ziemlich hohen Fahrtspesen zur Verfügung zu stellen. Einige Ortsgruppen pflegen die Mitglieder der Reihe nach zum Verband zu schicken mit einem Befürwortungsschreiben, damit ihnen sofort eine Unterstützung gewährt wird. Dieser Vorgang ist unmöglich und müssen auch solche abgewiesen werden. In den Versammlungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Auskunft.

Begleiter für Kriegsbeschädigte u. Kriegerhinterbliebene

Adressenänderungen. Bekanntgabe an die zuständige Bezirkshauptmannschaft, an die Rechnungsabteilung unter Anführung der Buchauszugsnummer und an den Landesverband.

Anmeldungen. Nach der VIII. Novelle können solche Kriegsoffer, die die Anmeldung übersehen haben, dieselbe mit einem Ansuchen um gnadenweise Nachsicht der Fristversäumnis einbringen. Als Belege sind notwendig: Bestätigungen für die Militärdienstleistung, Dokumente, aus denen die Kriegsbeschädigung, beziehungsweise der Tod infolge der Kriegsdienstleistung hervorgeht und die Nachweise, daß der Anmeldende bedürftig ist. Die Ansuchen sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

Krankengeld. Wenn bei häuslicher Pflege die ärztliche Behandlung eine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausschließt, gebührt Krankengeld. Ärztliche Bestätigung hierfür notwendig. Krankenkasseneinrichtungen müssen den Anspruch auf Krankengeld bei ihrer Krankenkasse und beim Gemeindefeldarzt anmelden. Krankengeld gebührt nicht, wenn während der Erkrankung ein monatliches Einkommen von mindestens 1,200.000 Kronen verbleibt. (Ohne Rente.)

Latenanwalt. Als solcher ist Kamerad Augustin vom Vorstand bestellt. Vor jeder Rekursverhandlung bei ihm vorsprechen. **Orthopädische Behelfe.** Wenn solche mit Bescheid zuerkannt sind, bei der Invalidenfürsorge den Anspruch erheben und eventuell Stücke zur Reparatur dort abgeben. Jeder Kriegsbeschädigte kann aber die orthopädischen Behelfe auch anderweitig anfertigen lassen. Bezahlung der Rechnung erfolgt nur bei Preysangemessenheit. Gegen eventuelle Abweisung Rekurs einbringen.

Prothesenwerkstätte. Linz, Garnisonstraße Nr. 1 (alte Landwehrlaserna). Reiseloften werden nur ersetzt, wenn Einberufung durch die Werkstätte erfolgt ist.

Rekurse. Solche immer durch die Organisation einbringen. Die vom Landesverband vorgegebenen Formulare hiezu benutzen und genau ausfüllen. Formulare bei jeder Ortsgruppe erhältlich. Vor der Rekursverhandlung mit dem Latenanwalt sprechen. Rekurse stets rekommandiert schicken. Frist nicht versäumen.

Auskünfte. a) Landesverband, Kanzlei, Linz, Promenade 11 (rückwärts im Hofe). Parteienverkehr täglich von 9 bis 12 Uhr. Invaliden-Entschädigungskommission, Linz, Adlegasse Nr. 1, Parteienverkehr jeden Donnerstag und Samstag vormittags. Rechnungsabteilung der Invaliden-Entschädigungskommission, Garnisonstraße Nr. 1 (alte Landwehrlaserna). Mitgliedsbuch, Bescheide und sonstige Dokumente zu Vorsprechen immer mitbringen.

Ärztliche Zeugnisse. Gemeindefeldarzt oder zuständiger Bezirksarzt.

Todesfälleanmeldung. Bei Bezirkshauptmannschaft unter Beibringung des Totenscheines. Sterbefälle immer dem Landesverband bekanntgeben.

Gemischtwarenhandels-Geschäft

// mit Flaschenbierhandel und Zabat-Exakt //

wird an einen Kriegsinvaliden, der die Berechtigung zum Betrieb des Gemischtwarenhandels besitzt, zu verpachten gesucht. Zuschriften oder Anfragen an den Landesverband richten.

Gterbetafel.

Wir betrauern das Hinscheiden der Kameradinnen und Kameraden:

Hörmandinger Josef, gest. 21. Dezember 1925, Ortsgruppe Thomaßroith; Hoch Franz, gest. Ortsgruppe Altmann; Waigmann Johann, gest. 9. Jänner 1926, Ortsgruppe Steyr; Bayer Franz, gest. 23. Jänner 1926, Ortsgruppe Heuhart; Rothaller Josef, gest. 12. Februar 1926, Ortsgruppe Mauerkirchen.

Sie haben ausgekämpft. — Ehre ihrem Andenken.

R. I. P.

Herausgeber: Landesverband der Kriegsbeschädigten in Linz. — Redakteur: Anton Weidinger, Linz. — Druck: „Gutenberg“ Linz.